

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Bundesgesetzgeber hat durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) das Bundesdisziplinargesetz (BDG) erlassen, das an die Stelle der bisherigen Bundesdisziplinarordnung tritt. Das Bundesdisziplinargesetz ist zwar weitgehend dem rheinland-pfälzischen Landesdisziplinargesetz (LDG) nachgebildet, enthält jedoch einige abweichende Regelungen. Im Interesse der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Disziplinarrechts erscheint daher die Angleichung einiger Bestimmungen des Landesdisziplinargesetzes an das Bundesdisziplinargesetz sachgerecht.

Für die Bundesbeamten werden die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nunmehr von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrgenommen (§ 45 BDG), wozu bei den Verwaltungsgerichten Kammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Senate für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz zu bilden sind. Diese Spruchkörper sind jeweils mit drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern zu besetzen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 1 BDG). Das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer ist gemäß § 47 Abs. 3 BDG durch Landesrecht zu regeln. Da das Bundesdisziplinargesetz zum 1. Januar 2002 in Kraft tritt, müssen die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Wahl der Beamtenbeisitzer gleichzeitig in Kraft treten.

B. Lösung

Einige Bestimmungen des Landesdisziplinargesetzes werden an die Regelungen des Bundesdisziplinargesetzes angeglichen. Die gerichtliche Zuständigkeit für die Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz wird im Gerichtsorganisationsgesetz klar gestellt. Das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinargesetz wird im Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Anpassung der Unterhaltsbeiträge im Landesdisziplinargesetz führt zu – nicht näher bezifferbaren – Kosteneinsparungen. Die Kosten des Wahlverfahrens für die

Der Präsident des Landtags hat den Gesetzentwurf im Einvernehmen mit allen Fraktionen gemäß § 53 Abs. 2 GOLT unmittelbar an den Rechtsausschuss überwiesen.

Beamtenbeisitzer sind nicht genau quantifizierbar, dürften jedoch geringfügig sein, da die anfallenden Aufgaben bereits bestehenden Institutionen zugewiesen werden. Die Aufstellung der Vorschlagslisten wird dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium zugewiesen, das schon nach § 56 Abs. 2 LDG für die Aufstellung der Vorschlagslisten nach dem Landesdisziplinargesetz zuständig ist. Die Wahl der Beamtenbeisitzer wird dem nach § 26 der Verwaltungsgerichtsordnung bereits bestehenden Ausschuss übertragen, der nach § 56 Abs. 1 LDG auch für die Wahl der Beamtenbeisitzer nach dem Landesdisziplinargesetz zuständig ist. Der in diesem Rahmen für die Wahl der Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinargesetz entstehende Mehraufwand dürfte geringfügig sein.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29. November 2001

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn die Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs wegen des vorgesehenen In-Kraft-Tretens zum 1. Januar 2002 in der nächsten Sitzungsperiode des Landtags vom 12. bis 14. Dezember 2001 erfolgen könnte.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Kurt Beck

Landesgesetz zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesdisziplingesetzes

Das Landesdisziplingesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 2031-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
3. § 29 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.“

4. In § 49 Abs. 1 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:
„Den Widerspruchsbescheid erlässt die nach § 218 Abs. 3 Nr. 2 LBG zuständige Behörde, bei Ruhestandsbeamten der nach § 14 Abs. 2 zuständige Dienstvorgesetzte.“
5. In § 79 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „den“ das Wort „fehlenden“ eingefügt.
6. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen“ durch die Worte „einzulegen und zu begründen“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.“
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Berufungsbegründung muss einen Antrag enthalten, aus dem sich ergibt, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Änderungen bezweckt werden; die Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sind im Einzelnen anzuführen.“

Artikel 2 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 5. Oktober 1977 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 397), BS 300-1, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landesdisziplinar-gesetz“ die Worte „und nach dem Bundesdisziplinar-gesetz“ ein-gefügt.

Artikel 3
Änderung des Landesgesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung in der Fassung vom 5. Dezember 1977 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 407), BS 303-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender neue fünfte Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt
Gerichtliches Disziplinarverfahren nach
dem Bundesdisziplinar-gesetz

§ 21
Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer der Kammer für Disziplinar-sachen (§ 47 des Bundesdisziplinar-gesetzes) werden von dem zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Aus-schuss (§ 26 VwGO) auf vier Jahre gewählt. Wird eine Nachwahl erforderlich, ist sie nur für den Rest der Amts-zeit vorzunehmen.

(2) Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zustän-dige Ministerium stellt in jedem vierten Jahr eine Vor-schlagsliste von Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Verwal-tungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbei-sitzer zugrunde zu legen. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Be-amten können Bundesbeamte für die Aufnahme in die Liste vorschlagen. In der Liste sind die Beamten nach Lauf-bahngruppen und Verwaltungsbereichen gegliedert aufzu-führen. Die Liste ist dem Präsidenten des Verwaltungs-gerichts zuzusenden.

(3) Für die Beamtenbeisitzer des Senats für Disziplinar-sachen (§ 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 des Bundes-disziplinar-gesetzes) gelten die Absätze 1 und 2 entspre-chend.“

2. Der bisherige fünfte Abschnitt wird sechster Abschnitt.

3. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden §§ 22 und 23.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Die erste Wahl der Beamtenbeisitzer nach Artikel 3 Nr. 1 (§ 21) findet unverzüglich nach dem 1. Januar 2002 statt. Die Amtszeit der hierbei gewählten Beamtenbeisitzer endet ab-weichend von Artikel 3 Nr. 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 1) mit dem Ende der am 1. Januar 2002 laufenden Amtszeit der nach § 56 des Landesdisziplinar-gesetzes gewählten Beamtenbeisitzer.

Begründung

A. Allgemeines

Zur Angleichung an das zum 1. Januar 2002 in Kraft tretende Bundesdisziplinargesetz (BDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) werden einige Bestimmungen des Landesdisziplinargesetzes (LDG) geändert. Die Änderungen betreffen die Höhe der Unterhaltsbeiträge, die Möglichkeit des Ausschlusses des Beamten von der Teilnahme an einer Beweisaufnahme, die Bestimmung der Widerspruchsbehörde sowie die Anforderungen an die Berufungseinlegung und -begründung.

Nach § 45 BDG werden die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach dem Bundesdisziplinargesetz von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrgenommen. Beim Verwaltungsgericht ist die Kammer für Disziplinarsachen und beim Obergericht der Senat für Disziplinarsachen jeweils mit drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern zu besetzen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 und § 51 Abs. 1 BDG). Da sich das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer gemäß § 47 Abs. 3 BDG nach Landesrecht bestimmt, ist eine entsprechende Regelung durch Landesgesetz erforderlich.

Die Zuständigkeitskonzentration der erstinstanzlichen gerichtlichen Disziplinarverfahren bei dem Verwaltungsgericht Trier wird deklaratorisch im Gerichtsorganisationsgesetz (GerOrgG) aufgenommen.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen, da das Gesetzesvorhaben weder eine große Wirkungsbreite noch erhebliche Auswirkungen hat.

Zu dem Entwurf wurden der Deutsche Beamtenbund Rheinland-Pfalz, der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Rheinland-Pfalz –, der Deutsche Richterbund – Landesverband Rheinland-Pfalz –, sowie Gemeinde- und Städtebund, Landkreistag und Städtetag Rheinland-Pfalz gehört. Geäußert haben sich der Deutsche Beamtenbund (DBB) und der Landesbezirk Rheinland-Pfalz des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB). Beide wenden sich gegen die im Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge in § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 LDG. Der DBB trägt hierzu vor, die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge sei unbillig, da den betroffenen Beamten kein angemessener Unterhalt für den Übergang in einen zweiten Beruf verbleibe. Diese Bedenken sind unbegründet. Für die Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge sprechen die in der Begründung angeführten Gründe. Zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall sieht das Gesetz unverändert eine anderweitige gerichtliche Bestimmung durch Verlängerung des Bezugszeitraums nach § 70 Abs. 2 vor. DBB und DGB wenden sich weiter gegen die Neufassung des § 29 Abs. 4. Der DBB führt zur Begründung aus, die Möglichkeit des Ausschlusses von der Teilnahme an der Beweisaufnahme benachteilige den betroffenen Beamten; es müsse zumindest deutlicher herausgestellt werden, dass der Ausschluss nur ausnahmsweise erfolgen dürfe. Die Möglichkeit, dem Beamten schriftliche Gutachten nicht zugänglich zu machen, beschränke dessen Verteidigungsmöglichkeiten unangemessen. An den Gründen für die vorgesehene Änderung wird festgehalten. Die Änderungen benachteiligen die Verteidigungsmöglichkeiten des Beamten nicht unangemessen, da

die Beschränkungen nur zulässig sind, wenn im Einzelfall „wichtige“ bzw. „zwingende“ Gründe vorliegen. Der Ausnahmecharakter dieser Bestimmungen ist damit deutlich klar gestellt. An die vergleichbaren Beschränkungsmöglichkeiten nach der Bundesdisziplinarordnung hat die Rechtsprechung entsprechend strenge Maßstäbe angelegt. Zudem können die Beschränkungen auch zum Schutz des Beamten selbst eingesetzt werden, wenn z. B. die Erörterungen bei der Beweisaufnahme oder die Kenntnisnahme von einem Gutachten seine körperliche oder geistige Gesundheit gefährden würden (Claussen/Janzen, BDO, 8. Aufl. 1996, § 61 Rn. 5b). Der DGB regt ohne weitere Begründung an, bei der Änderung des § 81 Abs. 1 Satz 1 für die Berufungsbegründung eine Frist von einem weiteren Monat nach Ablauf der Berufungsfrist vorzusehen. Der Anregung wird im Interesse der Rechtseinheit und der Verfahrensbeschleunigung nicht gefolgt. Sollte die Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist auf Schwierigkeiten stoßen, kann dem durch Verlängerung der Frist gemäß dem neu einzufügenden § 81 Abs. 1 Satz 3 Rechnung getragen werden. Sonstige Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2

Die Änderungen dienen der Angleichung an die entsprechenden Regelungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 BDG. Damit werden die Regelsätze für die Unterhaltsbeiträge jeweils in Einklang gebracht mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach § 45 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 LDG eine vorläufige Einbehaltung der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehalts möglich ist.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Angleichung an die entsprechende Regelung des § 24 Abs. 4 BDG. Sie trägt der Erfahrung Rechnung, dass die bisher nicht beschränkbare Anwesenheit des Beamten bei der Beweisaufnahme im Einzelfall den Erfolg der Ermittlungen gefährden kann, z. B. wenn der Beamte die Vernehmung erheblich stört oder wenn zu besorgen ist, dass ein Zeuge in Anwesenheit des Beamten nicht unbefangen aussagt.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Angleichung an § 42 Abs. 1 BDG. Die Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids folgt damit den entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen. Durch die Verweisung auf § 218 Abs. 3 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes gelten die nach Satz 2 dieser Vorschrift durch allgemeine Anordnung vorgenommenen Zuständigkeitsübertragungen auch für das Landesdisziplinargesetz.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 6

Die Änderungen dienen der Angleichung an die entsprechenden Regelungen des § 64 Abs. 1 BDG und damit gleichzeitig an die Berufungsvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Artikel 2

Die Regelung hat nur klarstellende Bedeutung. Nach § 45 Satz 4 BDG ist, soweit nach Landesrecht für die Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zuständig ist, dieses Gericht, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach dem Bundesdisziplinargesetz zuständig. Da nach § 53 LDG und § 3 Abs. 3 GerOrgG die Zuständigkeit für die Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz bei dem Verwaltungsgericht Trier konzentriert ist, ist dieses, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung, auch für die Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz zuständig. Die deklaratorische Regelung in § 3 Abs. 3 GerOrgG soll möglichen Verfahrensbeteiligten die Feststellung der gerichtlichen Zuständigkeit erleichtern.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Um ein eigenständiges Landesgesetz zur Ausführung des Bundesdisziplinargesetzes zu vermeiden, wird die erforderliche Regelung zur Wahl der Beamtenbeisitzer in das Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung eingestellt. Der Konzeption des Bundesdisziplinargesetzes und des Landesdisziplinargesetzes bei der Ausgestaltung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens folgend wird die Wahl der Beamtenbeisitzer in das System der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) integriert und dem gemäß § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss übertragen. In Anlehnung an § 56 Abs. 1 LDG wird die Amtszeit der Beamtenbeisitzer auf vier Jahre festgelegt und für den Fall der Nachwahl auf den Rest der Amtszeit beschränkt. Um künftig eine gleichzeitige Wahl der Beamtenbeisitzer nach dem Landes- und dem Bundesdisziplinargesetz zu ermöglichen, wird mit der in Artikel 4 Abs. 2 vorgesehenen Über-

gangsregelung die erste Amtszeit der Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinargesetz an das Ende der laufenden Amtszeit der Beamtenbeisitzer nach dem Landesdisziplinargesetz angeglichen.

Im Hinblick auf die besonderen statusrechtlichen und persönlichen Anforderungen an die Personen der Beamtenbeisitzer (§ 47 BDG) ist die Vorschlagsliste für die Wahl der Beamtenbeisitzer in Anlehnung an § 56 Abs. 2 LDG von dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium aufgrund von Vorschlägen der obersten Bundesbehörden und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu erstellen.

Aufgrund der Verweisung in § 51 Abs. 1 BDG gilt das für die Beamtenbeisitzer in den Kammern für Disziplinarsachen geregelte Wahlverfahren für die Wahl der Beamtenbeisitzer in dem Senat für Disziplinarsachen nach dem Bundesdisziplinargesetz beim Oberverwaltungsgericht entsprechend.

Zu den Nummern 2 und 3

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 4

Zu Absatz 1

Da das Bundesdisziplinargesetz am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, muss auch das Landesgesetz über das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinargesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Übergangsregelung gewährleistet, dass die erste Wahl der Beamtenbeisitzer unverzüglich nach In-Kraft-Treten des Bundesdisziplinargesetzes und dieses Landesgesetzes erfolgt. Die abweichende Regelung der Amtszeit der hierbei gewählten Beamtenbeisitzer gewährleistet, dass die turnusmäßige Wahl der Beamtenbeisitzer nach dem Bundesdisziplinargesetz im Interesse der Reduzierung von Verwaltungs- und Kostenaufwand künftig zusammen mit den übrigen von dem Wahlausschuss nach § 26 VwGO vorzunehmenden Wahlen stattfindet.